

## Risiken und Nebenwirkungen

### Compliance-Officer: BGH entscheidet über Garantenstellung und Strafbarkeit

Der Aufbau von Compliance-Strukturen findet nicht erst seit den Korruptionsskandalen der letzten Jahre bei Großkonzernen wie VW, Infineon, Siemens, IKEA, Deutsche Bahn, REWE, MAN und anderen Unternehmen statt. Fakt ist, dass aufgrund der Korruptionsskandale kaum ein deutsches (Groß-)Unternehmen ohne eine Compliance-Struktur auskommen kann und darf. An der Spitze dieser Abteilungen stehen Mitarbeiter mit dem Titel Leiter Konzernsicherheit, Leiter Interne Revision oder neuerdings auch Leiter Corporate Governance, Chief Compliance Officer (CCO) oder Chief Risk Officer (CRO). Wie auch immer eine solche Führungsposition bezeichnet wird, fest steht, dass auch diese Aufgaben nicht frei von erheblichen Risiken sind, sofern diese Personen die Aufgabe übernehmen, Rechtsverstöße zu verhindern, insbesondere auch Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden. Eines der Hauptrisiken ist, von entsprechenden Sachverhalten im eigenen Unternehmen zu erfahren, diese aber sodann nicht ordnungsgemäß zu berichten oder nicht effektiv zu verhindern oder, sofern sie noch andauern, zu beenden.

#### Der Fall „Berliner Stadtreinigung“

Am 17. Juli 2009 hat der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals entschieden, dass sich der Beauftragte für Regeltreue selbst strafbar machen kann, wenn er ein durch einen anderen begangenes Delikt nicht verhindert. In diesem Fall bestätigte der BGH die Verurteilung des Leiters der Rechtsabteilung der Berliner Stadtreinigung, der gleichzeitig



Im Fall „Berliner Stadtreinigung“ hat der BGH erstmals entschieden, dass sich der unternehmensinterne Beauftragte für Regeltreue selbst strafbar machen kann, wenn er Delikte von Beschäftigten nicht verhindert.

der Beauftragte für Regeltreue und Leiter der Innenrevision war, wegen Beihilfe (durch Unterlassen) zum Betrug. Die strafrechtliche Würdigung der Haupttat, die als Betrug in mittelbarer Täterschaft bewertet wurde, ist Gegenstand eines Beschlusses des BGH vom 9. Juni 2009.

Der Leiter der Rechtsabteilung hat sich aus „falsch verstandener Loyalität“ einem Vorstandsmitglied untergeordnet und weder seinen direkten Vorgesetzten noch die Aufsichtsgremien darüber unterrichtet, dass, zunächst versehentlich, dann aber vorsätzlich, überhöhte Tarife von ca. 170.000 Berliner Bürgern gefordert wurden. Gegenstand des Gesamtsachverhaltes waren überhöhte Reinigungsgebühren, die in der Tarifperiode 1999/2000 berechnet wurden. Hierbei sind die Tarife zunächst versehentlich falsch berechnet worden, wobei der Fehler in der Folgezeit bemerkt, nicht aber

korrigiert wurde. Der strafrechtlich zu würdigende Tatzeitraum war die darauffolgende Tarifperiode 2001/2002, in der aufgrund des bekannten Fehlers und der unterlassenen Korrektur dann vorsätzlich überhöhte Tarife gefordert wurden. Insgesamt wurden 23 Millionen Euro überhöhte Entgelte verlangt.

#### Compliance-Officer: Garantenstellung

Bemerkenswert sind insbesondere die Ausführungen des BGH zur Garantenstellung eines Compliance-Officers im Allgemeinen. Allgemeine Norm eines unechten Unterlassungsdeliktes ist § 13 StGB. Danach ist auch derjenige zu bestrafen, der es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Er-

Fortsetzung: nächste Seite



↳ Fortsetzung

folg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht. Konkret führte der BGH dazu aus, dass die Garantstellung daraus folgte, dass der Angeklagte als Leiter der Tarifkommission den Bewertungsfehler in der vorigen Periode zu vertreten habe und dessen Behebung in der folgenden Tarifperiode hätte veranlassen müssen. Zudem komme ihm als Leiter der Innenrevision eine Garantstellung zu.

Konkret mit Hinweis auf die neuerdings in Großunternehmen etablierten Compliance-Officer führt der BGH ferner aus, dass durch die Übernahme eines bestimmten Pflichtenkreises (Compliance) eine rechtliche Einstandspflicht im Sinne des § 13 StGB begründet werden kann. Die Entstehung einer Garantstellung folge aus der Überlegung, dass denjenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen sind, dann auch eine „Sonderverantwortlichkeit“ für die Integrität des von ihm übernommenen Verantwortungsbereichs treffe. Das Aufgabengebiet eines Compliance-Officers ist die Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können. Als „notwendige Kehrseite ihrer gegenüber der Unternehmensleitung übernommenen Pflicht, Rechtsverstöße und insbesondere Straftaten zu unterbinden“, treffe derartige Compliance-Officer dann regelmäßig auch strafrechtlich eine Garantpflicht, so dass sie die im Zusammenhang mit dem Unternehmen stehenden Straftaten von Unternehmensangehörigen zu verhindern haben.

**Schlussfolgerung**

Dem Urteil sind klare Hinweise genereller Art zu entnehmen, aus denen Compliance-Officer Rückschlüsse auf ihre Tätigkeit ziehen können, auch wenn sie für ein privates Unternehmen tätig sind. Sorgfältig zu definieren sind vor allem der konkrete – und nicht uferlose – Aufgabenbereich eines Compliance-Officers, wie auch seine Kompetenzen und Berichtspflichten. Aufgrund

„Kaum ein deutsches (Groß-)Unternehmen kann ohne eine Compliance-Struktur auskommen.“

des Konflikts „Delegierung und Verlagerung von Verantwortlichkeit der Unternehmensführung auf eine tiefere Stufe“ ist einem Compliance-Officer die sorgfältige Prüfung seiner Aufgabenbeschreibung dringend anzuraten. Hat der Compliance-Officer auch die ihm typischerweise übertragene Aufgabe, Rechtsverstöße, insbesondere auch Straftaten, die aus dem Unternehmen heraus begangen werden, zu verhindern, ist eine entsprechende Garantpflicht regelmäßig zu bejahen. Kehrseite dieser Aufgabenstellung ist die damit verbundene Pflicht, im Rahmen von unechten Unterlassungsdelikten einen strafrechtlich relevanten Erfolg zu unterbinden bzw. aktiv einzugreifen. Sofern es ihm an der notwendigen Weisungsbefugnis und Anordnungskompetenz mangelt, entsprechende Sachverhalte effektiv zu unterbinden, ist eine klar und deutlich definierte Berichtshierarchie

sicherzustellen. Nur wenn der Compliance-Officer an die richtige Stelle berichtet, was er aus eigenem Interesse gut dokumentieren sollte, kann die volle Verantwortung in die nächste Hierarchieebene verlagert werden. Ist der Chief Compliance Officer, etwa als Vorstandsmitglied, auch mit eigener Weisungsbefugnis und Anordnungskompetenz ausgestattet, kann und muss er eine sofortige Unterbindung des Rechtsverstößes regelmäßig selbst vornehmen. Weitere Eskalationsschritte sind einzuleiten, sofern ausnahmsweise nur der Gesamtvorstand oder ein anderes oder ähnliches Gremium Abhilfe schaffen kann. Diese Hinweise gelten insbesondere für Sachverhalte, die noch nicht abgeschlossen sind und bei denen weitere Unrechtshandlungen noch unterbunden werden können. ←



Rechtsanwalt  
Dr. Sebastian Jungermann,  
Kaye Scholer (Germany)  
LLP, Frankfurt am Main

sebastian.jungermann@kayescholer.com